



Landratsamt Emmendingen

Hausanschrift: Bahnhofstr. 2-4 - 79312 Emmendingen
Eingang: Cornelia-Passage
Zentrale: Tel. 07641/451-0 / Fax 07641/451-400
E-mail: mail@landkreis-emmendingen.de
Internet: <http://www.landkreis-emmendingen.de>

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt

Montag - Freitag 7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 - 18.00 Uhr

Landratsamt Emmendingen · Postfach 1120 · D-79301 Emmendingen

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Weißerlenstr. 9
79108 Freiburg

Führerscheinstelle
Herr Schlegel
Schwarzwaldstr. 4
Zimmer-Nr.: 008
Telefon: 07641/451-9512
Fax: 07641/451-149512

E-Mail: b.schlegel@landkreis-emmendingen.de

16.07.2013

Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Emmendingen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Emmendingen; hier: Erhöhung der Beförderungsentgelte

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir einen Abdruck unserer Änderung und teilweisen Neufassung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Emmendingen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Emmendingen vom 26.06.2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Rechtsverordnung wird am 31.07.2013 in der Badischen Zeitung, Region Emmendingen, öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen


Schlegel

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Emmendingen über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Emmendingen

Taxentarif

Aufgrund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990, zuletzt geändert am 14.12.2012 (BGBl S. 2598), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Emmendingen konzessionierten Taxen und für Fahrten innerhalb des Landkreises Emmendingen.

Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden. Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2

Beförderungsentgelt

1. Das Beförderungsentgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen.
2. Der Fahrpreis besteht aus
 - a) einem Grundpreis (Bereitstellung des Fahrzeugs, zuschlagsfreie Anfahrt);
 - b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis), die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Teilstrecke 0,10 Euro.
 - c) einem Wartezeitzuschlag für verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeiten, die Schalteinheit beträgt je Zeiteinheit 0,10 Euro.
 - d) einem Zuschlag (Anfahrtspreis) für Fahrten außerhalb von festgelegten Kernbereichen oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde.

-2-

3. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt (begonnen) werden, ist der Grundpreis nach Abs.2 Buchstabe a) und der Anfahrspreis nach Abs.2 Buchstabe d) zu entrichten.
4. Bei Fahrten mit Personen in Krankenrollstühlen müssen -bei einem entsprechend für den Rollstuhltransport ausgerüsteten Taxi- die für Großraumtaxis ausgewiesenen Tarifstufen geschaltet werden.
5. Fahrten mit manuell umschaltbarem oder gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine Störung während einer Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund der durch den Kilometerzähler ermittelten Fahrtstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife zu errechnen. Eine Störung ist unverzüglich zu beheben.
6. In Stellung „Kasse“ ist kein Tarif wirksam. Bei Weiterfahrt einzelner Fahrgäste besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten (die Tarifstufe wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch angewählt). Andernfalls wird nach einer Fahrt von ca. 10 m automatisch auf „frei“ geschaltet.

§ 3

Höhe des Beförderungsentgeltes

Preise für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

1. Tarifstufe I (werktags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
 - a) Grundpreis (einschl. der 1. Fortschalteinheit) = 3,50 Euro
 - b) Kilometerpreis bis 2000 Meter 2,50 Euro (0,10 Euro je 40,00 m)
Kilometerpreis ab 2.000 Meter = 2,00 Euro (0,10 Euro je 50,00 m)
 - c) Wartezeitpreis = 28,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 12,86 s)

-3-

2. Tarifstufe II (Sonn- und Feiertage sowie werktags 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)

- a) Grundpreis (einschl. der 1. Fortschalteinheit) = 3,50 Euro
- b) Kilometerpreis bis 2000 Meter = 2,50 Euro (0,10 Euro je 40,00 m)
Kilometerpreis ab 2000 Meter = 2,10 Euro (0,10 Euro je 47,62 m)
- c) Wartezeitpreis = 28,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 12,86 s)

Preise für Großraumtaxen (ab 5 Fahrgastplätzen bauartbedingt in Fahrtrichtung und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen):

1. Tarifstufe III (werktags 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

- a) Grundpreis (einschl. der 1. Fortschalteinheit) = 4,50 Euro
- b) Kilometerpreis bis 2000 Meter = 2,70 Euro (0,10 Euro je 37,04 m)
Kilometerpreis ab 2000 Meter = 2,20 Euro (0,10 Euro je 45,45m)
- c) Wartezeitpreis = 28,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 12,86 s)

2. Tarifstufe IV (Sonn- und Feiertags sowie werktags 22.00 bis 6.00 Uhr)

- a) Grundpreis (einschl. der 1. Fortschalteinheit) = 4,50 Euro
- b) Kilometerpreis bis 2000 Meter = 2,80 Euro (0,10 Euro je 35,71 m)
Kilometerpreis ab 2000 Meter = 2,40 Euro (0,10 Euro je 41,67 m)
- c) Wartezeitpreis = 28,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 12,86 s)

Zuschlag für alle Tarifstufen (Anfahrtszuschläge)

- a) Anfahrtspreis von 4,50 Euro für Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereiches nach § 4 liegen.
- b) Anfahrtspreis von 9,00 Euro für Anfahrten aus der Betriebssitzgemeinde hinaus, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen.

Die in § 3 genannten Preise sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.

-4-

§ 4

Kernbereiche

In nachfolgenden Betriebssitzgemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden:

1. Emmendingen
Stadtgebiet Emmendingen mit Ausnahme der Stadtteile Kollmarsreute, Maleck, Mundingen, Wasser und Windenreute
2. Waldkirch
Stadtgebiet Waldkirch mit Ausnahme der Stadtteile Buchholz, Kandel, Kollnau, Siensbach und Suggental.
3. Herbolzheim
Stadtgebiet Herbolzheim mit Ausnahme der Stadtteile Bleichheim, Broggingen, Tutschfelden, und Wagenstadt.
4. Kenzingen
Stadtgebiet Kenzingen mit Ausnahme der Stadtteile Bombach, Hecklingen und Nordweil
5. Elzach
Stadtgebiet Elzach mit Ausnahme der Stadtteile Katzenmoos, Oberprechtal, Unterprechtal und Yach.
6. Endingen
Stadtgebiet Endingen mit Ausnahme der Stadtteile Amoltern, Kiechlinsbergen, Königschaffhausen.
7. Teningen
Gemeindegebiet Teningen mit Ausnahme der Ortsteile Heimbach, Köndrigen und Nimburg.

-5-

§ 5

Sondervereinbarungen

1. Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden.
 - b) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen zwischen Kostenträger und Taxiunternehmer schriftlich vereinbart werden.
 - c) Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen sowie eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.
2. Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie wird erst mit der Anzeige wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie abgeschlossen worden ist, wird die Sondervereinbarung unwirksam.

§ 6

Gepäckbeförderung

1. Die Beförderung von Gepäck ist im Fahrpreis eingeschlossen. Eine Gepäckbeförderung kann dann abgelehnt werden, wenn wegen des Gepäcks die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Taxis gefährdet ist.
2. Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung, zum Bahnsteig usw. unterliegt als Sonderleistung der vorherigen, freien Vereinbarung. Beförderungsentgelt und Trärgeld sind in einer evtl. auszustellenden Quittung (§ 7) getrennt aufzuführen.
3. Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, die kostenfrei zu befördern sind, besteht nicht.

-6-

§ 7

Beförderungsbedingungen

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.
3. Der Fahrgast hat sein Fahrziel bei der Bestellung anzugeben. Derjenige der die Bestellung annimmt, hat den Fahrgast nach dem Ziel seiner Fahrt zu fragen.
4. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht einen anderen Weg bestimmt.
5. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Taxis zu ersetzen.
6. Betrunkene Personen kann der Taxenfahrer von der Beförderung ausschließen.
7. Der Fahrer hat diese Verordnung im Wagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs.1 Ziffer 3c und Ziffer 4 PBefG dar. Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

-7-

§ 9

In- und Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamts Emmendingen über die Festsetzung der Beförderungstarife und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 17.03.2005 außer Kraft.

Emmendingen, den **26. JUN. 2013**

Landratsamt Emmendingen



Hanno Hurth, Landrat